



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppb/047-2020#003
Datum: 19.05.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Baul. Änderung am BÜ Sambach in Bahn-km 9,415“
(„Katzweilerstraße“)

in der Gemeinde Otterbach, Ortsteil Sambach
im Landkreis Kaiserslautern

Bahn-km 9,415 bis 9,415

der Strecke 3302 Kaiserslautern - Lauterecken

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Schwarzwaldstraße 82
76137 Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	5
A.4.2	Natur- und Artenschutz	5
A.4.3	Unterrichtungspflichten.....	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.7	Sofortige Vollziehung	8
A.8	Gebühr und Auslagen	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	9
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	9
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	15
B.2.1	Rechtsgrundlage	15
B.2.2	Zuständigkeit.....	15
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.4.1	Planrechtfertigung	16
B.4.2	Wasserwirtschaft.....	16
B.4.3	Natur- und Artenschutz	16
B.4.4	Umweltfachliche Baubegleitung	17
B.5	Gesamtabwägung	17
B.6	Sofortige Vollziehung	17
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	17
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	18

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Baul. Änderung am BÜ Sambach in Bahn-km 9,415“ in der Gemeinde Gemeinde Otterbach, Ortsteil Sambach, im Landkreis Kaiserslautern, Bahn-km 9,415 bis 9,415 der Strecke 3302 Kaiserslautern - Lauterecken, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Aufweitung und technische Sicherung des Bahnübergangs mittels Lichtzeichenanlage und Fußgängerakustik.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 06.11.2019, 19 Seiten inkl. Deckblatt	<i>festgestellt</i>
2	Übersichtskarten und -pläne	<i>nur zur Information</i>
2.1	Übersichtsplan ohne Maßstab, Planungsstand: 06.11.2019	
2.2	Übersichtsplan ohne Maßstab, Planungsstand: 06.11.2019	
2.3	Übersichtsplan ohne Maßstab, Planungsstand: 06.11.2019	
2.4	IvI-Plan, Planungsstand: 16.02.2011, Maßstab 1: 1000	
2.5	Fotodokumentation	
3	Lageplan Planungsstand: 06.11.2019, Maßstab 1: 200	<i>festgestellt</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 06.11.20219, 2 Blätter inkl. Deckblatt	<i>festgestellt</i>
5	Grunderwerbspläne	<i>festgestellt</i>
5.1	Grunderwerbsplan Flurstück 409/6, 515/5, 515/6, Planungsstand: 06.11.2019, Maßstab 1: 200	
5.2	Grunderwerbsplan Flurstück 402/2, Planungsstand: 06.11.2019, Maßstab 1:200	
5.3	Grunderwerbsplan Flurstück 450/15, Planungsstand: 06.11.2019, Maßstab 1: 200	
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 06.11.2019, 3 Seiten inkl. Deckblatt	<i>festgestellt</i>
7	Bahnübergangspläne	
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 06.11.2019, Maßstab 1: 200	<i>festgestellt</i>
7.2	Beschilderungs- und Markierungsplan, Planungsstand: 06.11.2019, Maßstab 1: 200	<i>nur zur Information</i>
7.3	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 06.11.2019, Maßstab 1: 200	<i>festgestellt</i>
7.4	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 06.11.2019, Maßstab 1: 200	<i>festgestellt</i>
7.5	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 06.11.2019, Maßstab 1: 200	<i>festgestellt</i>
7.6	Streuwinkelplan, Planungsstand: 06.11.2019, Maßstab 1: 200	<i>nur zur Information</i>
7.7	Leitungsplan, Planungsstand: 06.11.2019, Maßstab 1. 200	<i>nur zur Information</i>
7.8	Verkehrszählung BÜ Sambach vom 12.02.2015, 26 Seiten	<i>nur zur Information</i>
8	Höhenplan, Planungsstand: 06.11.2019, Maßstab 1: 200/ 1: 20	<i>nur zur Information</i>

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Bei Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal ist der Nachweis zu führen, dass die Mischwasseranlagen dem Stand der Technik (DWA 102) entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg abzustimmen.
2. Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) z.B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdenden Stoffe oder sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen auf unbefestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
5. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
6. Sofern Verschmutzungen des Grundwassers oder des Oberflächengewässers festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6/West und der örtlichen Wasserbehörde mitzuteilen.

A.4.2 Natur- und Artenschutz

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Ein Bericht zur Bestätigung über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten zu übersenden.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens).

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber folgenden Trägerin öffentlicher Belange die Einhaltung der Bedenken, Forderungen und Hinweise zugesagt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Stellungnahme vom 20.10.2022 Az.SO61/2022-B270 IV 40 I

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 30.11.2023
6.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte/ DB Kommunikationstechnik Stellungnahme vom 07.11.2022, Az.TOEB-RP-22-144642/ls Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024
13.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer Stellungnahme vom 27.09.2022, Az. E2022/0722 hm Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024
16.	Stadtwerke Kaiserslautern GmbH Bereich Wasserversorgung Stellungnahme vom 27.09.2022, Az. TS-R/B Wür-Jn Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024
17.	Stadtwerke Kaiserslautern GmbH Bereich Energieversorgung Stellungnahme vom 04.10.2022, ohne Az. Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024
18.	Werke der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Bereich Abwasserentsorgung Stellungnahme vom 21.09.2022, ohne Az. Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024
19.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr RP Süd Stellungnahme vom 26.10.2022, ohne Az. Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024
21.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Kaiserslautern Stellungnahme vom 28.10.2022, Az.14 – 06.12 Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024
25.	Pfalzwerke Netz AG Stellungnahme vom 25.10.2022, Az. SCH02-2022-862-19722-00 Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024
27.	Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest Stellungnahme vom 22.09.2022, ohne Az. Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung
29.	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 25.10.2022, Az. 3240-1003-22/V1 Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024
33.	Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg Stellungnahme vom 16.11.2022, Az. III/650-42/Schm
35.	SGD Süd Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Stellungnahme vom 04.11.2022, Az. 14-435-21:41 Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024
37.	SGD Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Stellungnahme vom 23.09.2022, Az.23/05/6/2022/0109 Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024
40.	Eisenbahn-Bundesamt – Sachbereich 6 (Wasser) Stellungnahme vom 10.10.2022, Az.55611-646ti/003-2307#066 Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 21.02.2024

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Baul. Änderung am BÜ Sambach in Bahn-km 9,415“ hat die Aufweitung des Bahnübergangs und dessen technische Aufrüstung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 9,415 bis 9,415 der Strecke 3302 Kaiserslautern - Lauterecken in Gemeinde Otterbach, Ortsteil Sambach.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, ehemals DB Netz AG, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.01.2020, Az. I.NVR-SW-A(S), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Baul. Änderung am BÜ Sambach in Bahn-km 9,415“ beantragt. Der Antrag ist am 09.01.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.03.2020, Az. 551ppb/047-2020#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 12.05.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 23.06.2020 wieder vorgelegt.

Mit Schreiben vom 22.07.2020 wurde die Vorhabenträgerin nochmals um Überarbeitung einzelner Unterlagen gebeten. Diese wurden mit Schreiben vom 10.08.2020 von der Vorhabenträgerin nachgereicht.

Mit Schreiben vom 20.08.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
2.	DB Fernverkehr AG
3.	DB Regio AG – Region Mitte
4.	DB Cargo AG
5.	DB Energie GmbH
6.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte/ DB Kommunikationstechnik
7.	DB Station & Service AG
8.	Polizeipräsidium Westpfalz
9.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation
10.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz
11.	Zentralstelle der Forstverwaltung
12.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege (GDKE)
13.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer
14.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte
15.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Kaiserslautern
16.	Stadtwerke Kaiserslautern GmbH Bereich Wasserversorgung
17.	Stadtwerke Kaiserslautern GmbH Bereich Energieversorgung
18.	Werke der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Bereich Abwasserentsorgung
19.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr RP Süd
20.	Handwerkskammer der Pfalz
21.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Kaiserslautern
22.	Industrie- und Handelskammer Koblenz Pfalz
23.	Westnetz GmbH
24.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
25.	Pfalzwerke Netz AG

Lfd. Nr.	Bezeichnung
26.	Bundesamt für Immobilienaufgaben
27.	Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest
28.	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
29.	Landesamt für Geologie und Bergbau
30.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz
31.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
32.	Kreisverwaltung Kaiserslautern
33.	Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg
34.	Ortsgemeinde Otterbach
35.	SGD Süd Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
36.	SGD Süd Obere Landesplanungsbehörde, Obere Naturschutzbehörde
37.	SGD Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht
38.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, und Weinbau
39.	Bundesnetzagentur
40.	Eisenbahn-Bundesamt – Sachbereich 6 (Wasser)
41.	Bundeseisenbahnvermögen – Dienststelle Süd

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	DB Fernverkehr AG
3.	DB Regio AG – Region Mitte
4.	DB Cargo AG
5.	DB Energie GmbH
7.	DB Station & Service AG
8.	Polizeipräsidium Westpfalz
15.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Kaiserslautern
20.	Handwerkskammer der Pfalz

Lfd. Nr.	Bezeichnung
22.	Industrie- und Handelskammer Koblenz Pfalz
26.	Bundesamt für Immobilienaufgaben
28.	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
34.	Ortsgemeinde Otterbach
39.	Bundesnetzagentur
41.	Bundeseisenbahnvermögen – Dienststelle Süd

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVerGeo) Stellungnahme vom 19.09.2022, Az. 26 121 - 4
10.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Stellungnahme vom 21.09.2022, ohne Az.
11.	Zentralstelle der Forstverwaltung Stellungnahme vom 13.10.2022, Az. 3.1-6313
12.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege (GDKE) Stellungnahme vom 20.10.2022, ohne 3 Az.
14.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte Stellungnahme vom 28.09.2022, ohne Az.
23.	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 07.10.2022, ohne Az.
24.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 26.10.2022, Az. S01207291
30.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Stellungnahme vom 21.09.2022, ohne Az.
31.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 19.09.2022, Az. 45-60-00/ K-IV-1177-22
32.	Kreisverwaltung Kaiserslautern

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 19.10.2022, Az. 5.6-1111
36.	SGD Süd Obere Landesplanungsbehörde, Obere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 04.11.2022, Az. 14-435-21:41
38.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stellungnahme vom 13.10.2022, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Stellungnahme vom 20.10.2022 Az.SO61/2022-B270 IV 40 I
6.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte/ DB Kommunikationstechnik Stellungnahme vom 07.11.2022, Az. TOEB-RP-22-144642/Is
13.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer Stellungnahme vom 27.09.2022, Az. E2022/0722 hm
16.	Stadtwerke Kaiserslautern GmbH Bereich Wasserversorgung Stellungnahme vom 27.09.2022, Az. TS-R/B Wür-Jn
17.	Stadtwerke Kaiserslautern GmbH Bereich Energieversorgung Stellungnahme vom 04.10.2022, ohne Az.
18.	Werke der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Bereich Abwasserentsorgung Stellungnahme vom 21.09.2022, ohne Az.
19.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr RP Süd Stellungnahme vom 26.10.2022, ohne Az.
21.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Kaiserslautern Stellungnahme vom 28.10.2022, Az.14 – 06.12
25.	Pfalzwerke Netz AG Stellungnahme vom 25.10.2022, Az. SCH02-2022-862-19722-00
27.	Deutsche Telekom Technik GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Niederlassung Südwest Stellungnahme vom 22.09.2022, ohne Az.
29.	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 25.10.2022, Az. 3240-1003-22/V1
33.	Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg Stellungnahme vom 16.11.2022, Az. III/650-42/Schm
35.	SGD Süd Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Stellungnahme vom 04.11.2022, Az. 14-435-21:41
37.	SGD Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Stellungnahme vom 23.09.2022, Az.23/05/6/2022/0109
40.	Eisenbahn-Bundesamt – Sachbereich 6 (Wasser) Stellungnahme vom 10.10.2022, Az.55611-646ti/003-2307#066

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Im Rahmen der Regelungen zur COVID-19-Pandemie wurde gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) die nach § 73 VwVfG angeordnete Auslegung der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

In der Zeit vom 10.10.2022 bis einschließlich 09.11.2022 wurden die Planunterlagen auf der Internetseite der Anhörungsbehörde unter „lbm.rlp.de/de/grossprojekte-themen/baurecht/planfeststellung-eisen-strassen-und-seilbahn/aktuelle-Planfeststellungsverfahren“ Bereich DB-verfahren veröffentlicht. Ergänzend dazu wurden die Planunterlagen im gleichen Zeitraum in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg, Dienstort Konrad-Adenauer-Straße 19 in 67731 Otterbach zur allgemeinen Einsichtnahme offengelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg am 22.09.2022 durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg“, Ausgabe Nr. 38/2022, ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 23.11.2022.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind *keine* Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 06.05.2024 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1, Nr. 14.8 Anlage 1, Anlage 3, § 7 Abs. 5 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planung dient der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an Bahnübergänge und deren Sicherungstechnik (Ril 815.0032) und damit der Sicherheit des Straßen- und Eisenbahnverkehrs.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserwirtschaft

1. Der Ortsteil Sambach wird überwiegend im Mischsystem entwässert. Es ist daher notwendig, sicherzustellen, dass die Mischwasseranlagen den Stand der Technik entsprechen (DWA 102). Eine Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterbach ist erforderlich, um die genaue Lage der Kanäle bestimmen zu können.
2. Die Nebenbestimmungen 2.-6. dienen dem vorbeugenden Gewässerschutz.

B.4.3 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamt bilden die eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche Situation im Eingriffsbereich ab, sodass eine Prüfung der Unterlagen möglich war. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der Kleinfächigkeit und der Lage ist jedoch keine Kompensation nötig, sodass der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen werden kann.

Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG können vor dem Hintergrund der Kleinfächigkeit und der Lage. Die angeordnete Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz wird bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.4.4 Umweltfachliche Baubegleitung

Die unter Punkt A 4.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 19.05.2025

Az. 551ppb/047-2020#003

EVH-Nr. 3435252

Im Auftrag

(Dienstsiegel)